



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung**

70.1-2024-0726

-0010593 (WEA 6)

-0010597 (WEA 7)

vom 09.10.2025

BWP Letter Görd GmbH & Co. KG

Nikolaus-Groß-Straße 112, 48653 Coesfeld

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48653 Coesfeld,**

Gemarkung Lette: Flur 35, Flurstück 96 (WEA 6) und Flur 34, Flurstück 14 (WEA 7)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	5
II. Antragsumfang/Anlagedaten	6
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	7
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	8
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	9
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes.....	15
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	27
Allgemeine Nebenbestimmungen	27
Tageskennzeichnung	27
Nachtkennzeichnung.....	28
Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	29
Störfall	30
Veröffentlichung als Luftfahrthindernis	31
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	32
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	32
IV.7 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	33
IV.8 Festsetzungen der Verkehrssicherheit – Deutsche Bahn.....	33
V. Hinweise.....	35
V.1 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	35
V.2 Gewässerschutz.....	39
V.3 Luftverkehr	39
V.4 LWL-Archäologie	40
V.5 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	40
Evonik Operations GmbH.....	40

PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH (OGE)	41
V.6 Straßenbau	41
V.7 Verkehrssicherheit – Deutsche Bahn	41
VI. <i>Begründung</i>	43
Genehmigungsverfahren	43
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	45
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	46
Landschafts- und Naturschutz	46
Bodenschutz.....	47
Wasserschutz – Oberflächengewässer	49
Immissionsschutz	49
Lärm.....	49
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	51
Lichtimmissionen.....	52
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	52
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	53
Optisch bedrängende Wirkung.....	54
Eiswurf.....	54
Planungsrecht	54
Einvernehmen der Stadt Coesfeld	55
Rückbauverpflichtung.....	55
Bauordnungsrechtliche Anforderungen	56
Baulasten	56
Verkehrssicherheit – Deutsche Bahn	57
Konzentrationswirkung.....	57
VII. <i>Entscheidung</i>	57

VIII.	<i>Verwaltungsgebühren</i>	58
IX.	<i>Rechtliche Möglichkeiten</i>	58
X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	59
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	63

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.09.2024, hier vollständig eingegangen am 05.11.2024, die

Genehmigung

zur Änderung der durch die Genehmigungsbescheide des Kreises Coesfeld vom 18.07.2024 (Az. 70.1-2016/1009-0010593, WEA 6) und vom 15.07.2024 (Az. 70.1-2016/1008-0010597, WEA 7) genehmigten WEA 6 und WEA 7 des Typs Enercon E 141 EP 4 (WEA 6) und Senvion Typ 3.6M140 (WEA 7) auf den Typ Enercon E-175 EP 5 sowie eine damit verbundene Standortverschiebung für beide WEA am Standort 48653 Coesfeld erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48653 Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 35, Flurstück 96 (WEA 6) und Flur 34, Flurstück 14 (WEA 7), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über die mit Bescheiden vom 18.07.2024 (Az. 70.1-2016/1009-0010593, WEA 6) und vom 15.07.2024 (Az. 70.1-2016/1008-0010597, WEA 7) genehmigten Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 6	Enercon E 141 EP 4	4.200 kW	158,95 m	141 m	370406	5749005
WEA 7	Senvion Typ 3.6N140	3.600 kW	130 m	140 m	370308	5748170

Der genehmigte Windenergieanlagentyp der beiden WEA soll auf den folgenden Windenergieanlagentyp Enercon E-175 EP 5 mit folgenden Daten geändert werden:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 6	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	162 m	175 m	370395	5748979
WEA 7	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	162 m	175 m	370292	5748177

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Alle Nebenbestimmungen zu den bisher für die Anlagen ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden (Az. 70.1-2016/1009-

0010593, und Az. 70.1-2016/1008-0010597), die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten.

Die Änderungsgenehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die jeweilige WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über. Die Genehmigungsbestimmungen und Nebenbestimmungen gelten für den Windpark sowie für jede einzelne WEA entsprechend.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 III.2 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von zwei „Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“ (je Anlage eine Bürgschaft) bei der Stadt Coesfeld (Herrn Kolm, Tel. 02541/939-1313) in Höhe von jeweils 274.475 Euro (in Worten: zweihundertvierundsiebzigtausendvierhundertfünfundsiebzig Euro) gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

III.3 III.3 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

Das Baugrundstück liegt in einem nach Luftbildern der Alliierten des II. Weltkrieges und nach Bombeneingriffsdaten ermittelten Bombenabwurfgebiet. Eine Luftbilddauswertung ist noch nicht erfolgt.

Vor der Ausführung von Erdarbeiten ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten und in einem ersten Schritt eine Luftbilddauswertung zu beantragen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt ist und Sie eine entsprechende Nachricht der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld erhalten haben. Eine Kopie dieser Nachricht ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

III.4 Der Kreis Coesfeld, FD 70.1, behält sich vor, nach Vorlage des Baugrundgutachtens und des Gutachtens zur Standorteignung erforderliche Nebenbestimmungen zu erlassen.

III.5 Der Baubeginn darf erst dann erfolgen, wenn alle für die WEA 7 notwendigen Abstandsflächenbaulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Coesfeld eingetragen wurden. Abstandsflächenbaulasten sind auf folgenden Flurstücken einzutragen: Flur 34, Flurstücke 13, 15, 71, 69, 65. Ein Nachweis über die Eintragung ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 unverzüglich vorzulegen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Alle Genehmigungsbescheide oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Kapitel IV.2 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

IV.2.1 Für die Bewehrungskontrolle und die statisch-konstruktive Bauüberwachung haben Sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu beauftragen. Dieser hat auch den Vollzug der Auflagen aus der Typenprüfung / geprüften Statik sowie den gutachterlichen Stellungnahmen

- WEA 6 ENERCON E-175 EP5
- WEA 7 ENERCON E-175 EP5

zu bescheinigen.

IV.2.2 Das allgemeine Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier mit der Projektnummer BV-Nr. E-175EP5/162/HAT/NRW Index A vom 20.10.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.2.3 Die Windenergieanlagen (WEA) sind in die Datenbank der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem – WEA-NIS: www.wea-nis.de) einzutragen. Dieses Anlagenregister stellt Informationen wie Standort, technische Daten, Lageplan, usw. für die Notfall-Einsatzkräfte, z. B. Rettungsdienste und Feuerwehren, zur Verfügung. (§ 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW)

IV.2.4 Die Anlagennummer der jeweiligen WEA ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen, damit die Feuerwehr im Schadenfall weitere Informationen zur Windkraftanlage über die Leitstelle der Feuerwehr (bzw. unter www.wea-nis.de) einholen kann. Die Schrift (mind. 20 cm) ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist. (§ 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW)

- IV.2.5 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Objektes Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen (§ 44 Abs. 4 BHKG).
- IV.2.6 Die Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01, Rev. 0 vom 15.04.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.
- IV.2.7 Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen. Der Bericht ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld unverzüglich vorzulegen.
- IV.2.8 Das spezifizierte Gesamtgewicht der Überschüttung muss zur Gewährleistung der Standsicherheit mindestens erreicht werden. Die Überschüttung muss gleichmäßig über den Umfang verteilt sein. Die Mindestüberdeckung ist vom Bodengutachter nachzuweisen.
- IV.2.9 Bauzustände und Stillstandszeiten der Anlage sind gemäß den Angaben in der Typenprüfung zeitlich zu beschränken. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- IV.2.10 Es ist für jede Anlage sicherzustellen, dass der Bereich der zulässigen Eigenfrequenzen eingehalten wird.
- IV.2.11 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen im Lastdokument zu begrenzen.
- IV.2.12 Die Anlage ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, das einen

Betrieb mit vereisten Rotorblättern ausschließt.

- IV.2.13 Das für die manuelle Freigabe nach Vereisung der WEA verantwortliche Personal muss entsprechend geschult und hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sensibilisiert sein. Die Qualifikation des Personals ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.14 Die Eiserkennungslogistik ist bei Inbetriebnahme und anschließend mindestens einmal im Jahr gemäß Herstellerangaben von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Die Prüfberichte sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld vorzulegen.
- IV.2.15 Die betriebliche Schwingungsüberwachung ist so einzustellen, dass außergewöhnliche Zustände (z. B. unsymmetrischer Eisbesatz, Fehler in der Betriebsführung o. ä.) die zu stärkeren Schwingungen des Turms führen, erkannt werden und die Anlage geparkt wird.
- IV.2.16 Beim Verlassen der Anlage darf diese nicht mit einem arretierten Rotor und gleichzeitig deaktivierter Windnachführung zurückgelassen werden.
- IV.2.17 Jede Windenergieanlage dieses Typs muss mindestens entsprechend den Inbetriebnahmeanleitungen getestet werden. Der ordnungsgemäße Zustand ist vom Hersteller zu bestätigen. Der Inbetriebnahmebericht ist dem Betreiber jeweils zusammen mit den Handbüchern und Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen zu übergeben. Die Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen sind zu befolgen und die durchgeführten Arbeiten in den entsprechenden Berichten zu protokollieren.
- IV.2.18 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Dieses Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von ENERCON autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche)

Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger und Anwesende bei der Prüfung,
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm),
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage,
- Gesamtbetriebsstunden,
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung,
- Beschreibung des Prüfumfanges,
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen.

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren.

IV.2.19 Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren müssen die Komponenten des Sicherheitssystems für die verbleibende Lebensdauer der WEA (bis zu 25 Jahre) ertüchtigt werden. Die Komponenten müssen entweder ausgetauscht oder einer Prüfung unterzogen werden (siehe EN ISO 13849-1: 2015).

IV.2.20 Nach höchstens zwei Jahren müssen die Rotorblätter durch einen unabhängigen Sachverständigen für Rotorblätter überprüft werden. Dies kann auf höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn durch einen vom Hersteller autorisierten Sachkundigen eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung durchgeführt wird. Falls erforderlich müssen vorhandene Risse oder andere Beschädigungen in der Laminatstruktur bewertet und Reparaturmaßnahmen definiert werden.

IV.2.21 Für die laufenden Überwachungen und Wartungen durch den Sachkundigen des Herstellers sind die Prüfungen und deren Umfang im Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Es sind mindestens die Blattoberfläche, der Bereich der

Flanschverbindung zum Blattlager und die Vorspannung der Bolzen zu überprüfen. Schäden, welche die Integrität der Struktur der Rotorblätter betreffen, müssen der TÜV NORD CERT GmbH gemeldet werden.

IV.2.22 Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Komponenten sicherzustellen, sind die Anweisungen der Komponentenhersteller hinsichtlich Montage und Instandhaltung zu beachten.

IV.2.23 Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

IV.2.24 Mindestens eine Woche vorher hat der/die Bauherr/in den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige des Baubeginns“ zu verwenden.

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen des/der Bauleiters/Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauherrn/der Bauherrin ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.

IV.2.25 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld die unten aufgeführten Nachweise vorzulegen, die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen:

- der Standsicherheit (mit Brandschutz der Konstruktion, Baugrundgutachten, Gutachten Standorteignung)

IV.2.26 Spätestens bei der Anzeige des Baubeginns ist/sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld die schriftliche/n Erklärung/en der/des jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach diese/r zur stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bezüglich

- der Standsicherheit (mit Brandschutz der Konstruktion, Baugrundgutachten, Gutachten Standorteignung)

beauftragt wurde.

IV.2.27 Nach dem Betonieren der Sohle ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage, bezogen auf Oberkante Fundament (Sockelabnahme), innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.

IV.2.28 Gemäß § 84 BauO NRW ist die Fertigstellung des Rohbaus des Bauvorhabens jeweils eine Woche vor Abschluss der Rohbauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Rohbau zu beantragen. Der entsprechende Vordruck wird durch die Stadt Coesfeld bereitgestellt.

Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.

IV.2.29 Gemäß § 84 BauO NRW ist die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens eine Woche vor Abschluss der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung zu beantragen. Der entsprechende Vordruck wird durch die Stadt Coesfeld bereitgestellt.

Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o. g. Fertigstellungsanzeige genannten Termins.

IV.2.30 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist/sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld die Bescheinigung/en der/des jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach diese/r sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung

davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den Nachweisen bezüglich

- der Standsicherheit (mit Brandschutz der Konstruktion, Baugrundgutachten, Gutachten Standorteignung)

errichtet oder geändert worden ist.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes

IV.3.1 IV.3.7 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

Vor Ausführung jeglicher Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, Fachdienst 70.2 (Untere Bodenschutzbehörde) durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Kapitel IV.4 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

Schallschutz

IV.4.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen)

verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
1	Stevede 15	48653 Coesfeld
2	Stevede 14	48653 Coesfeld
3	Stevede 13/13a	48653 Coesfeld
4	Stevede 12	48653 Coesfeld
5	Stevede 11	48653 Coesfeld
6	Stevede 60	48653 Coesfeld
7	Stevede 61	48653 Coesfeld
8	Stevede 62	48653 Coesfeld
9	Stevede 63	48653 Coesfeld
11	Stevede 16	48653 Coesfeld
12	Stevede 80	48653 Coesfeld
13	Stevede 80 b	48653 Coesfeld
14	Stevede 81 a	48653 Coesfeld
15	Stevede 82	48653 Coesfeld
16	Stevede 92/92a	48653 Coesfeld
17	Letter Bruch 15/15a	48653 Coesfeld
18	Stevede 94	48653 Coesfeld
19	Letter Bruch 16	48653 Coesfeld
20	Letter Bruch 14	48653 Coesfeld
21	Letter Bruch 12/12a	48653 Coesfeld
22	Letter Bruch 13	48653 Coesfeld
23	Letter Bruch 10	48653 Coesfeld
24	Letter Bruch 8	48653 Coesfeld
25	Letter Bruch 4	48653 Coesfeld
26	Letter Bruch 5	48653 Coesfeld
27	Letter Bruch 1	48653 Coesfeld

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
29	Stevede 83	48653 Coesfeld
30	Stevede 10	48653 Coesfeld
31	Letter Bruch 2	48653 Coesfeld
32	Letter Bruch 2a	48653 Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
10	Stevede 65	48653 Coesfeld
28	Camping-Lönsquelle 1	48653 Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-4577-04.2 vom 31.03.2025, ermittelt.

IV.4.2 Die WEA 6 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „OM-0-0“, entsprechend

den Herstellerangaben (Dokument D02772025/1.0-da/DA v. 04.05.2023) mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-4577-04.2 vom 31.03.2025 und einer maximalen Drehzahl von 8,75 min⁻¹, betrieben werden.

Zur Nachtzeit ist die WEA 6 in dem „OM-NR-06-0“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 3000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-4577-04.2 vom 31.03.2025 und einer maximalen Drehzahl von 6,50 min⁻¹, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	81,8	87,3	93,1	96,1	96,0	91,9	82,3	63,6
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1 dB							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	83,5	89,0	94,8	97,8	97,7	93,6	84,0	65,3
L _{o,Okt} [dB(A)]	83,9	89,4	95,2	98,2	98,1	94,0	84,4	65,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3 Die WEA 7 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „OM-0-0“, entsprechend den Herstellerangaben (Dokument D02772025/1.0-da/DA v. 04.05.2023) mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-4577-04.2 vom 31.03.2025 und einer maximalen Drehzahl von $8,75 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden.

Zur Nachtzeit ist die WEA 7 in dem „OM-NR-05-0“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 4000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-4577-04.2 vom 31.03.2025 und einer maximalen Drehzahl von $6,80 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	68,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	70,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	70,8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.4 Die WEA darf/dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ von

- 101,0 dB(A) des Betriebsmodus „OM-NR-06-0“ für die WEA 6
- 102,0 dB(A) des Betriebsmodus „OM-NR-05-0“ für die WEA 7

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Bitte teilen Sie uns vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs rechtzeitig mit, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe des Frequenzspektrums, der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.4.5 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von

- 101,0 dB(A) für den Betriebsmodus „OM-NR-06-0“ (WEA 6)
- 102,0 dB(A) für den Betriebsmodus „OM-NR-05-0“ (WEA 7)

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.4.6 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.4.7 Die WEA sind für den beantragten Betriebsmodus „OM-NR-06-0“ (WEA 6) bzw. „OM-NR-05-0“ (WEA 7) solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon

E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmungen Ziffern IV.4.2 und IV.4.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-4577-04.2 vom 31.03.2025, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

- IV.4.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen Ziffern IV.4.2 und IV.4.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das

Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffern IV.4.2 und IV.4.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-4577-04.2 vom 31.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.4.7 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- IV.4.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- IV.4.10 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

Schattenwurf

IV.4.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltseinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_19_032, Rev. 02 vom 04.04.2024 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Letter Bruch 2	Coesfeld
B	Letter Bruch 2b	Coesfeld
C	Letter Bruch 2a	Coesfeld
D	Letter Bruch 4	Coesfeld
E	Letter Bruch 5	Coesfeld
F	Letter Bruch 4b	Coesfeld
G	Letter Bruch 6	Coesfeld

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
H	Letter Bruch 8	Coesfeld
I	Letter Bruch 9b	Coesfeld
J	Letter Bruch 9a	Coesfeld
K	Letter Bruch 9	Coesfeld
L	Letter Bruch 10	Coesfeld
M	Letter Bruch 13	Coesfeld
N	Letter Bruch 15	Coesfeld
O	Stevede 16	Coesfeld
P	Stevede 80a	Coesfeld
Q	Stevede 80	Coesfeld
R	Stevede 63	Coesfeld

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.12 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_19_032, Rev. 02 vom 04.04.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.4.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.4.13 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.4.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch der als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.4.11 genannten Grenzwerte nicht

überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_19_032, Rev. 02 vom 04.04.2024 als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.4.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, und für die Immissionsorte IP A bis IP M ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.4.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.11 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.4.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.4.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist

die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_19_032, Rev. 02 vom 04.04.2024. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

Betriebstagebuch

IV.4.17 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für die Anlage/n in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge,
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten,
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma,
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten),
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung),
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

Kapitel IV.6 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.5.1 An der jeweiligen Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- IV.5.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.5.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.5.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Tageskennzeichnung

- IV.5.5 Für die jeweilige Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.5.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der jeweiligen Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.5.7 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

IV.5.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

IV.5.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar

sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

IV.5.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

IV.5.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständereien – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

IV.5.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

IV.5.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

IV.5.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

IV.5.15 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer

bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone) befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK. Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Hubschrauberlandeplatz Vincenz Hospital ergeht die Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Flugsicherung, zur Einrichtung einer BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, vor.

IV.5.16 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 110-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Störfall

IV.5.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.5.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung

muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.5.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.5.20 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.5.21 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 110-25“ per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.5.22 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 10168 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

IV.5.23 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.6.1 **IV.7.6 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:**

Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die

- WEA 6 auf 50.157 € (in Worten: fünfzigtausendeinhundertsieben- undfünfzig Euro) und für die

- WEA 7 auf 55.641 € (in Worten: fünfundfünzigtausendsechshundert-einundvierzig Euro).

Die Gesamtsumme von 105.798 €. (in Worten: einhundertfünftausendsiebenhundertachtundneunzig Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727010-25-2024-0726 auf eines der Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen (Sparkasse Westmünsterland, IBAN: DE54 4015 4530 0059 0013 70 oder VR-Bank Westmünsterland, IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00).

IV.7 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

- IV.7.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

IV.8 Festsetzungen der Verkehrssicherheit – Deutsche Bahn

- IV.8.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- IV.8.2 Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der WEA keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.
- IV.8.3 Für alle Schäden, die der DB aus dem Bau und dem Betrieb der WEA entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Beeinflussung der Bahnanlagen herausstellen, so sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten und entsprechende Änderungsmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen

Rechtsnachfolger zu veranlassen. Auch alle Folgekosten, die der DB durch einen eventuellen Schadensfall durch die WEA entstehen, sind vom Planungsträger / Bauherrn zu tragen.

- IV.8.4 Die DB übernimmt ebenfalls keine Haftung im Falle von durch die WEA verursachten Schäden an Personen, Fahrzeugen, Gebäuden oder sonstigen Objekten.
- IV.8.5 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu sind die WEA mit einem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt und Eisansatz auch bei Stillstand der WEA erkennen kann. Die WEA 7 ist dabei in eine Parkposition parallel zur Bahnstrecke zu bringen. Die Parametrierung einschließlich des Wiederanlaufs ist für die WEA 7 in der höchsten Sensitivitätseinstellung vorzunehmen. Bei Inbetriebnahme der WEA 7 ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, der gutachterliche Funktionsnachweis des eingesetzten Eiserkennungssystems sowie ein Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors, der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und der Parkpositionen und der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist, vorzulegen.
- IV.8.6 Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- IV.8.7 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf

der gleisabgewandten Seite oder in Absprache mit der DB zu erfolgen.

- IV.8.8 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden; Lagerung von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle (auch durch Verwehungen) in den Gleisbereich gelangen.
- IV.8.9 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.
- IV.8.10 Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- IV.8.11 Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- IV.8.12 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

V. Hinweise

V.1 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

Kapitel V.2 aus den Genehmigungsbescheiden 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

- V.1.1 Zu III.3: Für eine Luftbildauswertung und dessen Ergebnis fallen keine Kosten an. Das entsprechende Formular „Luftbildauswertung“ zur Beantragung der Kampfmittelüberprüfung ist im Internet unter <https://www.coesfeld.de/planung/kampfmittel> zu finden.

Bitte wenden Sie sich an die Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 (Martin Richter, Tel. 02541/939-1302 oder Birgit Hörbelt, Tel. 02541/939-1803).

Geben Sie bitte diese Information auch dem mit den Erdarbeiten beauftragten

Unternehmer zur Kenntnis.

Das „Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ ist als Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Danach sind u. a. vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen (z. B. Bau von Spundwänden, Bohrpfählen, Schlitzwänden, Verankerungen, Bohrungen für Wärmepumpen, usw.) Sondierungsbohrungen erforderlich. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, bitten wir Sie, sich an die zuvor genannten Sachbearbeiter unter den angegebenen Telefonnummern zu wenden. Die o. g. Vorschriften sind im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/recht-ordnung/ Gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigungsdienst-westfalen-lippe-kbd-wl> zu finden.

V.1.2 Im Schadenfall sind Löschmaßnahmen am oder im Turm durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen. Zudem handelt es sich um Hochspannungsanlagen. Bei Bränden der Gondel bzw. der Rotorblätter sind auch durch die Feuerwehr Sicherheitsabstände einzuhalten und aufgrund der Höhe sind Löschmaßnahmen nicht durchführbar. Im Einsatzfall führt die Feuerwehr Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) durch und löscht ggf. Entstehungsbrände im Umfeld.

V.1.3 Wenn es für die ordnungsgemäße Abwicklung der Baumaßnahme notwendig ist, Teilbereiche der städtischen Erschließungsanlage vorübergehend in Anspruch zu nehmen, so sind ggf. weitere Genehmigungen oder Sondernutzungen notwendig.

Soll der Straßenraum eingeengt oder der Geh-/Radweg unterbrochen bzw. vorübergehend umgeleitet werden, bedarf es einer verkehrsrechtlichen Genehmigung / Erlaubnis durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Rudolph Berning, Tel. 02541/939-2421).

Sollen öffentliche Erschließungsanlagen teilweise zur Lagerung von Baumaterialien, Aufstellung von Baukränen o. ä. in Anspruch genommen werden, bedarf es einer „Sondernutzungserlaubnis“ durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Ansprechpartner, s. o.).

Befinden sich im Bereich des Baugrundstückes Bäume in der Erschließungsanlage, so sind diese vor Baubeginn gemäß Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) zu schützen. Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten (bei Säulenformen zzgl. 5,00 m), die weder als Lagerfläche noch als Zu- und Abfahrt genutzt werden darf. Können die Vorgaben zum Schutzbereich aus Platzgründen nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, um Maßnahmen zum Baumerhalt festzulegen.

Die jeweils notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn einzuholen und immer auf der Baustelle vorzuhalten.

Sämtliche, aus vorgenannten Auflagen resultierenden Kosten und Aufwendungen sind vom Bauherrn zu tragen.

- V.1.4 Zur Erschließung des Baugrundstücks bzw. Abwicklung des Bauvorhabens ist es notwendig, von der städtischen Erschließungsanlage (Fahrstraße) eine Zufahrt über vorhandene Geh- und/oder Radwegenanlagen und ggf. über Grünstreifen oder Gräben anzulegen. Hierfür bedarf es vor Beginn jeglicher Arbeiten einer Genehmigung des Fachbereiches 70 der Stadt Coesfeld (Herr Duda, Tel. 02541/939-1265). Im Rahmen dieser Genehmigung werden sowohl die Gestaltung und die Ausbauart als auch ggf. zunächst erforderliche, provisorische Überfahrten einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Liegt diese Genehmigung bei Baubeginn nicht an der Baustelle vor bzw. sind die Überfahrten oder Provisorien nicht entsprechend angelegt, kann die Baustelle seitens der Stadt Coesfeld sofort

stillgelegt werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, die städtische Erschließungsanlage während der gesamten Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen. Einbauten in der Erschließungsanlage dürfen nicht entfernt werden. Die möglichen Schutzmaßnahmen sind daher rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld (Herr Wichtrup, Tel. 02541/939-3004) abzustimmen. Der Bauherr haftet für alle Schäden an der städtischen Erschließungsanlage im Bereich der Baustelle in vollem Umfang.

Befinden sich im Bereich des Baugrundstückes Bäume in der Erschließungsanlage, so sind diese vor Baubeginn gemäß Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) zu schützen. Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten (bei Säulenformen zzgl. 5,00 m), die weder als Lagerfläche noch als Zu- und Abfahrt genutzt werden darf. Können die Vorgaben zum Schutzbereich aus Platzgründen nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, um Maßnahmen zum Baumerhalt festzulegen.

Der Bauherr ist verpflichtet, den Zustand der öffentlichen Straßenfläche im Bereich seines Bauvorhabens sowohl vor Beginn als auch nach Abschluss der Arbeiten mit digitalen Fotos zu dokumentieren und diese auf Anforderung vorzulegen.

Sämtliche, aus vorgenannten Auflagen resultierenden Kosten und Aufwendungen sind vom Bauherrn zu tragen.

- V.1.5 Der Vordruck „Baustellenschild“ oder ein gleichwertiges Schild ist mit den entsprechenden Angaben versehen wetterfest an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen.
- V.1.6 Das Baustellenschild und die Serviceblätter werden dem Bauherrn gesondert durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld übersandt. Die

Bauzustandsbesichtigungen werden vom FB 60 der Stadt Coesfeld durchgeführt und sind dort zu beantragen.

V.2 Gewässerschutz

V.2.1 V.4.3 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und V.4.5 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wird wie folgt geändert:

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. 02541/18-7330) abzustimmen.

V.2.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.3 Luftverkehr

V.3.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26-Luftverkehr vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

V.3.2 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

V.4 LWL-Archäologie

V.4.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

V.5 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

Evonik Operations GmbH

V.5.1 Im Nahbereich der Anlagen befindet sich eine von der Evonik Operations GmbH betreute Fernleitung. Maßnahmen, die die Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind detailliert mit der Evonik abzustimmen. Das betrifft zum Beispiel das Überfahren der Fernleitung auf nicht befestigten Straßen mit schwerem Gerät

im Zuge von Baumaßnahmen sowie die Lagerung von Baumaterialien im Schutzstreifen- oder Leitungsbereich. In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bittet die Evonik um erneute Beteiligung. In diesem Fall bzw. bei Vergrößerung des Bau- und Einflussbereiches bittet die Evonik um Mitteilung bzw. um eine erneute Anfrage.

PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH (OGE)

V.5.2 Die Anfahrt zur Andienung der Baustellen zur Errichtung der WEA 6 und WEA 7 soll aus südlicher Richtung parallel zum Kuhweg in Feldlage erfolgen. Im Falle der Realisierung der Baustraße kommt es zu einer Überfahrt mit der Ferngasleitung der OGE. Hierzu ist uns die Ausführungsplanung zur Baustraße aus dem Querungsbereich mit der Ferngasleitung anhand detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile etc.) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme anzuzeigen. Bis zur Vorlage von aussagekräftigen Planunterlagen und dem Erhalt einer projektspezifischen Stellungnahme der OGE/PLEdoc GmbH sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu unterlassen. Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE sowie weitere Auflagen und Hinweise für die weitere Planung wurden dem Antragsteller mit der Stellungnahme der OGE zugesandt.

V.6 Straßenbau

V.6.1 Die in der Kurzbeschreibung erwähnten „temporären Zufahrtsflächen“ bzw. Baustellenzufahrt im Zuge der L 600 sind rechtzeitig zu beantragen. Hierbei bittet der Landesbetrieb Straßenbau NRW den zurzeit im Bau befindlichen Abschnitt bzw. Baufortschritt der planfestgestellten B 67n zwischen Reken und Dülmen-Merfeld zu beachten.

V.7 Verkehrssicherheit – Deutsche Bahn

V.7.1 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen

Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

- V.7.2 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- V.7.3 Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.
- V.7.4 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Vorhandene Kanäle, Schächte und Entwässerungen dürfen nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.
- V.7.5 Bereits vorhandene Zuwege für das Instandhaltungspersonal müssen bestehen bleiben.
- V.7.6 Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

V.7.7 Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereiches von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

V.7.8 Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 17.09.2024, vollständig eingegangen beim Kreis Coesfeld am 05.11.2024, die Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6.000 kW elektrischer Leistung am Standort 48653 Coesfeld beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlage/n sind als Windfarm der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die Windenergieanlagen liegen in einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen und damit in einem Windenergiebereich nach § 2 WindBG. Für die Konzentrationszone erfolgte eine Umweltprüfung und sie liegt nicht in einem festgesetzten Naturschutzgebiet. Insofern ergibt sich nach § 6 WindBG keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Genehmigungsverfahren war gemäß § 4 i. V.m § 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Coesfeld als Standortgemeinde und untere Denkmalbehörde sowie für die Belange des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Open Grid Europe GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- BBWind
- 450connect
- DB Deutsche Bahn

Die Fragen des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen und ggf. eingegangene Einwendungen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Änderungsgenehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Für die Ursprungsverfahren AZ. 70.1-2016/1009-0010593 vom 18.07.2024 und Az. 70.1-2016/1008-0010597 vom 15.07.2024 wurde eine UVP durchgeführt. Eine erneute Überprüfung war mit Bezug auf die oben dargestellte Anwendbarkeit des §6 WindBG nicht erforderlich.

Landschafts- und Naturschutz

Die Änderung bezieht sich auf eine marginale Verschiebung der Standorte der WEA 6 und WEA 7. Des Weiteren ändert sich der Anlagentyp und die Höhe der geplanten Anlagen.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf Natur und Landschaft wurden in dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst und bewertet. Der entstehende Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Änderungen im Bereich der dauerhaften und temporären Verkehrsflächen wird über die bestehende festgesetzte Kompensationsmaßnahme noch abgedeckt. Eine Änderung von Nebenbestimmungen ist hier nicht erforderlich.

Es kommt jedoch zu einer geringfügigen Änderung des festgesetzten Ersatzgeldes. Dies begründet sich durch die geänderte Betrachtung des Landschaftsbildes im Umfeld der Anlage (15-facher Radius der Anlagenhöhe) und der geänderten Gesamthöhen der geänderten Anlagen.

Für den Änderungsbescheid wird eine Änderung von Nebenbestimmungen erforderlich entsprechend Kapitel IV.6.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Benehmen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 26.02.2025 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Sie sind gem. § 7 S. 1 BBodSchG der Pflichtige. Nach § 7 S. 1 BBodSchG müssen Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen treffen.

Für die Errichtung der der WEA 6 und WEA 7 fallen auf einer Fläche von min. 3822 m² Neuversiegelungen statt, die dauerhaft sind. Hierfür werden der Oberboden abgetragen, Unterboden ausgehoben, der Boden verdichtet und Materialien in den Boden eingebracht.

Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transportfahrzeugen und Baugeräten wird auf der temporär genutzten Fläche physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt. Zudem kann sich der Boden aufgrund der hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer III. 2 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Der Kreis Coesfeld hat sein Ermessen gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die bodenkundliche Baubegleitung verfolgt einen legitimen Zweck, und zwar den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist das Mittel aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung sowie Abstimmung der bodenkundlichen Baubegleitung und des Kreises Coesfeld, Abt. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleichgeeignetes Mittel vorhanden.

Darüber hinaus ist das Mittel auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Wasserschutz – Oberflächengewässer

Ein Antrag gem. § 22 LWG für die permanente und temporären Überfahrten ist eingegangen und genehmigungsfähig. Somit steht der Maßnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht nichts mehr im Wege.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im südwestlich gelegenen Außenbereich der Stadt Coesfeld.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte und genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen alle im Außenbereich, darüber hinaus waren noch ein Campingplatz und eine Ferienanlage zu berücksichtigen.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch das Ingenieurbüro Richters und Hüls ein Schallgutachten erstellt und mit den

Antragsunterlagen vorgelegt.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass an den Immissionspunkten IP03/1 und IP28 zur Nachtzeit unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung mit einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um bis zu 1 dB(A) zu rechnen ist. Da die gesamte Zusatzbelastung der Anlagen der BWP Letter Görd GmbH & Co. KG einen Beurteilungspegel von nicht mehr als 40 dB(A) für WA-Gebiete bzw. 45 dB(A) für Mischgebiete verursacht, kann gemäß Punkt 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm herangezogen werden.

Danach soll „...für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.“

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei allen anderen betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb in dem Betriebsmodus „OM-0-0“ und beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus „OM-NR-06-0“ (WEA 6) bzw. „OM-NR-05-0“ (WEA 7) gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind somit eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.1 bis IV.4.X sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_19_032, Rev. 02 vom 04.04.2024 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.11 bis IV.4.17 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_19_032, Rev. 02 vom 04.04.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden.

In dem Schattenwurfgutachten werden die östlich gelegenen WEA des Windparks „Letter Bruch“ nicht berücksichtigt. Aufgrund der aus diesem Windpark vorhandenen Vorbelastung wird für alle östlich der zu genehmigenden WEA gelegenen IP eine Nullbeschattung festgelegt.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.11 bis IV.4.16 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die

standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen. Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt in einem Windenergiegebiet gemäß §2 WindBG, abgebildet sowohl durch die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung, als auch im Regionalplan Münsterland und ist somit planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.1 durch zwei Bankbürgschaften gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit wurde bislang nicht vollständig vorgelegt. Über einen Auflagenvorbehalt wird die nachträgliche Festlegung von Anforderungen ermöglicht. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den/der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände zu Verkehrswegen (Gemeindestraßen, Bahntrasse) und Gebäuden (landw. Hofstelle) sind von den zwei hier beantragten Windenergieanlage/n des Hersteller Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Rotorblattlänge von ca. 175 m nicht eingehalten. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die jeweilige Windenergieanlagen unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt. Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert.

Des Weiteren ist das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen so zu programmieren, dass die Windenergieanlage bei erkannten Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt, und die Gondel und der Rotor in eine Position parallel zur Bahntrasse gedreht wird, so dass ein „Schleudern“ von Eisstücken in Richtung Bahntrasse verhindert wird.

Planungsrecht

Die geplanten WEA-Standorte 6 und 7 im Windpark Letter Görd befinden sich innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie festgelegten

Konzentrationszonen. Beide Anlagen halten einen Abstand von 2H zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein.

Nach dem zum Zeitpunkt der Erteilung der Stellungnahme der Stadt Coesfeld rechtskräftigen STFNP Windenergie der Stadt Coesfeld galt die Rotor-in Regelung. Die WEA 6 befindet sich mit dem Rotor außerhalb der Konzentrationszone und war damit planungsrechtlich nicht zulässig. Der Rotor der WEA 7 befindet sich innerhalb der Konzentrationszone und war planungsrechtlich zulässig.

Aufgrund der Tatsache, dass die am 16.04.2025 rechtskräftig gewordene Änderung des Regionalplans Münsterland die festgelegten Windenergiebereiche nun als Rotor-out-Flächen qualifiziert, gilt die Zustimmung für den WEA-Standort 6 nun auch als erteilt und wurde mit dem rechtskräftigen Beschluss der Änderung des Regionalplans planungsrechtlich zulässig.

Einvernehmen der Stadt Coesfeld

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Coesfeld wurde mit Schreiben vom 07.04.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.2 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit wurde noch nicht vollständig erbracht. Ein Prüfbescheid zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3821605-83-d, Rev. 0 des TÜV Süd für den Anlagentyp E-175 EP5-HAT-ES-C-01 vom 28.03.2024 liegt vor. Die weiteren Nachweise sind entsprechend Nebenbestimmung IV.2.25 und IV.2.26 bis zum Baubeginn einzureichen.

Der Kreis Coesfeld, FD 70.1, behält sich vor, nach Vorlage der bautechnischen Nachweise weitere Nebenbestimmungen, die sich aus den Unterlagen ergeben, nachträglich zu erlassen. Dies ist im Auflagenvorbehalt unter Ziffer III.4 festgelegt.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasten

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlage WEA 7 liegen auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind nicht erforderlich, da die Anlagengrundstücke direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen.

Die Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten vor Baubeginn wird durch Aufnahme der Bedingung III.5 gesichert. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung waren die Verpflichtungserklärungen bereits vorbereitet, jedoch noch nicht unterzeichnet und eingetragen. Die Eintragung im Baulastenverzeichnis der Stadt Coesfeld soll auf den Baulastenblattnummern 2184, 2185 und 2186 erfolgen.

Verkehrssicherheit – Deutsche Bahn

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Um dies zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen gemäß der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6, einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Die WEA 7 hält den nach EiTB empfohlenen Abstand nicht ein.

Unter Einhaltung der unter Kapitel IV.8 genannten Auflagen zur Sicherstellung eines sicheren Bahnbetriebs stimmt die Deutsche Bahn der Errichtung der Anlagen jedoch in diesem Einzelfall zu.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt

- durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlage/n schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

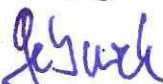
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag


Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Änderungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 6 + WEA 7) im Windpark Coesfeld Letter Görd				
Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version /Rev. mit Datum vom	Seiten
01	01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	V. 01 , 17.09.2024	5
	02a	Antrag nach BImSchV (ohne Kosten)	V. 01 , 02.10.2024	5
	02b	Hinweiszettel Standort	V. 01 , 02.10.2024	1
	03	Formular 2, Betriebseinheiten	V. 01 , 02.10.2024	1
	04	Formular 4, Schall und Schatten	V. 01 , 02.10.2024	3
	05	Hinweis Betriebsablauf Abwasser und Abfall	V. 01 , 02.10.2024	1
	06	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	V. 01 , 02.10.2024	1
02	01	Bauantrag Sonderbau	V. 01 , 02.10.2024	2
	02	Baubeschreibung	V. 01 , 02.10.2024	3
	03	Betriebsbeschreibung	V. 01 , 02.10.2024	2
	04	Architektenbescheinigung	V. 01 , 02.10.2024	1
03	01	Technische Beschreibung E-175 EP5	Rev. 3.0, 20.06.2023	21
	02	Technisches Datenblatt E-175 EP5	Rev. 6.0, kein Datum	2
	03	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 NH 162m	Rev. 5.0, 04.10.2023	1
	04	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP 5 NH 162m	Rev. 2.0, 12.10.2023	1
	05	Ansichtszeichnung Turm E175 EP5 NH 162m	Rev. 02, 25.11.2022	1
	06	Technische Beschreibung Fundamente Flachgründung E-175 EP5 NH162m	Rev. 02 , 13.07.2023	9
	07	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5	Rev. 2.1 , 29.06.2023	1
	08	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	Rev. 00 , 30.09.2022	1
	09	Zusammenbauzeichnung Gondel E-175 EP5	Rev. 0.0, 27.09.2022	1
	10	Technische Beschreibung leistungsoptimierte Schallbetriebe EP5	V. 2.0 , 17.01.2023	19

	11	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0 E-175 EP5	V. 1.0, 04.05.2023	8
	12	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-02-0 E-175 EP5	V. 3.0, 21.08.2023	8
	13	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-05-0 E-175 EP5	V. 3.0, 21.06.2023	8
	14	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-06-0 E-175 EP5	V. 1.0, 21.06.2023	8
	15	Auslegungswerte E-175 EP5	V. 5.0 , 13.12.2023	10
	16	Verminderung von Emissionen	Rev. 6.2, 31.05.2022	1
	17	Technische Beschreibung Schattenabschaltung PI-CS	V. 1.0, 22.04.2024	5
	18	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection	V. 6.1, 28.11.2023	13
	19	Technische Beschreibung Farbgebung	V. 15.1, Datum fehlt	1
	20	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	V. 5.0, 06.04.2023	5
	21	Technische Beschreibung Eigenbedarf	V. 23.0, 15.03.2024	14
04	01	Typenprüfung E-175 EP5 NH 162m, Prüfbescheid	Rev. 0, 28.03.2024	9
05	01	Hinweis Betriebsgeheimnis, Verweis auf Kapitel 99		1
06	01	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	V. 01, 02.08.2024	1
	02	Übersichtskarte, ABK5, M. 1:5.000	V. 01, 02.08.2024	1
	03	Amtlicher Lageplan WEA 6, M. 1:1000	V. 01, 01.10.2024	1
	04	Amtlicher Lageplan WEA 7, M. 1:1000	V. 01, 01.10.2024	1
	05	Übersichtsplan M. 1:2000	V. 01, 02.08.2024	1
07	01	Technische Spezifikation Zuwegung und Kranstellflächen E175 NH 162m	Rev. 5.2, 22.02.2024	38
	02	Abstandsflächenberechnung E175 NH 162m	Rev. 0, Datum unbekannt	1
	03	Hindernisangaben für Luftfahrtbehörden	V01, 25.07.2024	1
	04	Schutzgebiete ÜK10	V01, 25.07.2024	1
	05	Übersicht Gewässer	V01, 25.07.2024	1
	06	Übersicht Waldbestand und bauliche Anlagen	V01, 25.07.2024	1

	07	Übersicht Aufstellungen Eiswurfschilder	V01, 30.07.2024	1
08	01	Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5	rev. 01, 14.09.2023	20
	02	Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV	Rev. 01, 02.10.2024	1
09	01	Erklärung Abwasser	V 1.0, 02.10.2024	1
	02	TD Abfall EP5	V. 4.0, 17.05.2024	1
	03	Stellungnahme Abfallentsorgung	Rev. 01, 02.10.2024	1
10	01	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	Rev. 3.3, 22.04.2024	7
	02	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung PI-CS	Rev. 2.1, 01.12.2023	25
	03	Gutachten Eisansatzerkennung TÜV NORD Kennlinienverfahren	Rev. 2.0, 28.02.2022	22
	04	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	Rev. 16.1, 22.02.2024	10
	05	Zertifikat Tagesfeuer	V. 1.0, 10.10.2022	1
	05a	Datenblatt R32H-G4.1	V. 1.1, 03.05.2022	2
	05a	Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT	V. 1.0, 12.01.2021	2
	05b	Zertifikat Hindernisfeuer	V. 1.0, 10.10.2022	1
	05b	Datenblatt W-ROT	V. 1.2, 26.05.2021	2
	06	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5	Rev. 4.1, 10.01.2024	12
	07	Hinweis Nachtkennzeichnung	V. 1.0, 02.10.2024	1
	08	Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	Rev. 2.0, 30.11.2020	7
	09	Anerkennung Sichtweitensensor SWS 100	V. 1.0, 30.04.2015	4
	10	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung	Rev. 0.1, 29.11.2021	1
	11a	Technisches Datenblatt Blitzschutz	Rev. 20.0, 17.07.2024	16
	11b	Radaroptimierter Blitzschutz	Rev. 6.3, 28.03.2023	2
11	01	Ministerialerlass	V. 1.0, 14.06.2022	4
	02	Arbeitsschutz Aufbau	Rev. 001, 30.08.2006	1

	03	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	Rev. 2.3, 22.03.2021	5
	04	Flucht- und Rettungsplan	Rev. 1.1, 15.06.2023	13
	05	Wartungsplan	Rev. 2.1, 06.10.2021	10
12	01	Technische Beschreibung Brandschutz EP5	Rev. 9.0, 25.04.2024	6
	02	Brandschutzkonzept E-175 EP5 NH 162m	V. 1.0, 20.10.2023	24
	03	Hinweis standortbezogenes BSK	V. 1.0, 02.10.2024	1
13	01	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rev. 4.0, Datum fehlt	1
	02	Rückbauverpflichtung	V. 1.0, 02.10.2024	1
	03	Hinweis Betriebsgeheimnis, Verweis auf Kapitel 99		1
14	01	Schattenwurfprognose, planGIS, April 2024	Rev. 02, 04.04.2024	117
	02	Schallimmissionsprognose, Richters & Hüls, März 2025	Bericht L-4577-04.2, 31.03.2025	125
15	01	Hinweis Baugrunduntersuchung,	V. 1.0, 02.10.2024	1
	02	Hinweis Gutachten Standorteignung	V. 1.0, 02.10.2024	1
	03	Hinweis optisch bedrängende Wirkung	V. 1.0, 02.10.2024	1
	04	Wasserrechtliche Unterlagen	V. 1.0, 05.2025	14
	05	Gefährdungsbeurteilung DB	V. 1.0, 11.09.2025	45
16	01	Ergänzung zum LBP, LAB September 2024	Rev. 01; 11.09.2024	30
99*	01a	Antrag nach BImSchV (mit Kosten / unterschrieben)	V. 01 , 02.10.2024	5
99	02	Herstell- und Rohbaukosten E175 EP5 NH 162m	rev. 0, ohne Datum	1
99	03	Geschätzte Rückbaukosten E175	V. 1.0, Gültigkeit 2024	1

* Dokumente aus dem Kapitel 99 enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Internationale Vorschriften

ICAO <i>(International Civil Aviation Organization)</i>	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen - vom 07.12.1944)
--	--

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Bundesrat (BR)- Drucksache 281/09 Beschluss	Stellungnahme des Bundesrates (BR) – Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU), Beschluss vom 15.05.2009; <i>hier Seite 15f: Begründung zur Einführung des § 6 Abs. 3 BImSchG</i>
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
MAGS	Stellungnahmen der Zentralen Verfahrensstellen im Rahmen von WEA-BImSchG-Genehmigungsverfahren – Einheitliche Vorgehensweise Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 14.06.2022, Az. III A 4 - 91.16.03.07/Ki, an das Dezernat 55 der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Technische Vw- Vorschrift	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) RdErl. d.

	Innenministeriums vom 03.08.2005 – 75 - 54.07.03 – (MBL. NRW. 2005 S. 900 , ber. MBL. NRW. 2005 S. 968.)
Windenergie- Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen**(Deutsches Institut für Normung e. V.)**

DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m². Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische
-----------	---

	Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
-----------------------------------	--

LAI

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft

Immissionsschutz

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA- Schattenwurfhinw eise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA- Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

LANUV

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Windenergie- Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
-------------------------------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.